

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu  
 Rechtsanwälte GmbH | 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

nhplaw nhprechtsanwaelte 3MinutenUmweltrecht WillkommenUmweltrecht NHP Rechtsanwälte 3MinutenUmweltrecht

## Kumulation: Grobbeurteilung der Wirkungsüber- lagerungen

Das BVwG stellt in zwei aktuellen Entscheidungen zur „Baurestmassendeponie Kufstein“ sowie zur „Erweiterung des Dolomitabbaus Leogang“ klar, dass die Kumulationsprüfung nur dann eine UVP-Pflicht begründet, wenn erhebliche Umweltauswirkungen auf die Überlagerung der Wirkungsebenen räumlich zusammenhängender Vorhaben zurückzuführen sind. Bestehende Vorbelastungen oder Auswirkungen, die ausschließlich vom beantragten Vorhaben ausgehen, sind hingegen nicht in die Kumulationsprüfung einzubeziehen.

Das BVwG betont in beiden Fällen, dass die durchzuführende Einzelfallprüfung nach der Systematik des UVP-G lediglich eine Grobbeurteilung mit eingeschränkter Prüftiefe darstellt. Demzufolge liegen die kumulierten Zusatzbelastungen bei Luftschadstoffen und Lärm der Baurestmassendeponie unter den jeweiligen Erheblichkeitsschwellen. Im Fall Leogang stellt das BVwG zwar erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Erweiterung selbst fest, nicht jedoch solche, die auf kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben zurückzuführen sind. Eine UVP-Pflicht wurde daher jeweils verneint.

Die Entscheidungen verdeutlichen, dass sich die Kumulationsprüfung auf eine Grobbeurteilung jener Bereiche beschränkt, in denen sich die Wirkungsebenen der Vorhaben tatsächlich überlagern und verstärken (**BVwG 10.11.2025, W248 2314247-1; BVwG 17.11.2025, W102 2313309-1**).

Florian Tockner, Graz



### Kaltstart ins neue Jahr

Ein kalter Schauer läuft einem den Rücken runter. Die Temperaturen in Österreich erreichten zuletzt gefühlte Rekordtiefstände (tatsächlich wurden solche Zustände vor wenigen Jahrzehnten noch als normales Wetter bezeichnet...). Aber nicht nur der eisige Wind ließ einem zuletzt das Lächeln im Gesicht gefrieren. Sind wir noch mit einer guten Portion Optimismus ins neue Jahr gestartet, haben sich gleich in den ersten Tagen und Wochen die Weltereignisse überschlagen. Die im MAGA-Rausch befindlichen USA canceln nicht nur die globalen UN-Umweltschutzabkommen und putschen sich zu den Ölreserven Venezuelas, sondern möchten den friedliebenden Dänen eine größtenteils aus Eis bestehende Insel abkaufen. Oder wenn es sein muss einfach wegnehmen. Das ist mehr Angriff auf als (fast schon gewohnter) Affront gegen die EU insgesamt. Über die Gründe für die imperialistischen Pläne gen Norden wird wild spekuliert. Kurioserweise dürfte der zuletzt gerne gelegnete Klimawandel das Interesse an Grönland steigern. Mit dem Abschmelzen des Eises wird nicht nur der Zugang zu Rohstoffen erleichtert, es öffnen sich in der Arktis auch neue Handelsrouten. Dazu passt, dass Grönland einen ungewöhnlich warmen Jänner erlebt hat, während sich in Europa aufgrund der tiefen Temperaturen die Gasspeicher leeren. Dass da ausgerechnet eine Behörde namens ICE den US-Amerikaner:innen vor Augen führt, was macht- statt regelbasiertes Regieren bedeutet, könnte ironischerweise das Zünglein an der Waage der kommenden Wahlen sein. Dem Klima auf der Welt würde es in mehrfacher Hinsicht guttun!

Ihr NHP-Redaktionsteam

DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG  
ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!

3MinutenUmweltrecht

AKTUELLES VIDEO:  
Beschleunigungsgebiete  
Mit Florian Stangl

UPCOMING:  
Kann bzw. muss die Baubehörde Hochwasserschutzmaßnahmen vorschreiben? Teil 2 - Neubauten  
Mit Manuela Scheidl  
Release am 18.2.2026

Zahlen, die uns beschäftigen:

2026 feiert NHP den 20. Geburtstag! Unter anderem veröffentlichen wir zur Feier des Jahres monatlich ein kurzes Interview mit Weggefährten - **reinklicken** lohnt sich!

## Energy Corner

# NÖ ROG-Novelle: Speicheranlagen im Grünland

Mit der **Novelle LGBI. Nr. 94/2025** zum NÖ Raumordnungsgesetz 2014 werden die Grünland-Widmungsarten „Windkraftanlagen“ (§ 20 Abs. 2 Z 19) und „Photovoltaikanlagen“ (Z 21) insofern geändert, als in Zusammenhang stehende Speicheranlagen bis zu einer maximalen Speicherkapazität der doppelten Engpassleistung einbezogen werden. Darüber hinaus wird eine neue Widmungsart „Batteriespeicheranlagen“ (Z 22) für Stand-Alone-Batteriespeicher mit einer Entladeleistung von mehr als 1 MW oder einer nutzbaren Speicherkapazität von mehr als 2 MWh eingeführt.

Markus Hosp, Wien



## EWG Spezial

Sondernewsletter zum neuen EWG verpasst? Jetzt **reinklicken** und nachlesen! Es erwarten Sie spannende Themen, darunter:

- Neue Möglichkeiten der Direktvermarktung mittels PPA, Peer-to-Peer und Co
- Energiespeicher: Was sagt das EWG zur Technologie der Stunde?
- Netzentgelte neu: Was kommt auf die Einspeiser und Verbraucher zu?



## Splitter

### Strom unter der Preislupe

Mit der **Novelle des Preisgesetzes** werden Strom und Gas (wieder) in dessen Anwendungsbereich aufgenommen. Steigt deren Preis infolge unlauteren Wettbewerbs deutlich über das internationale Marktniveau, kann die E-Control die entsprechenden Preiserhöhungen prüfen und Maßnahmen zu deren Behebung vorschlagen. Im Krisenfall kann die Bundesregierung zeitlich befristet Preise festlegen. (PFM)

### Änderungskündigung des Stromliefervertrags

Eine unbedingte Kündigung eines Stromliefervertrags mit dem Ziel, einen höheren Strompreis zu vereinbaren (gleichzeitiges Anbot eines neuen Vertrages zu neuen Konditionen), ist zulässig. Insbesondere handelt es sich dabei um keine Ausübung des gesetzlichen Preisänderungsrechts (**OGH 19.11.2025, 7 Ob 165/25b**). (STF)

### Ölheizungstausch im Miteigentumshaus

Der Austausch einer sanierungsbedürftigen Ölheizungsanlagen eines im Miteigentum stehenden Mehrparteienhauses gegen eine Pelletheizung stellt eine Verwaltungs- und keine Verfügungshandlung dar, sodass dem einzelnen Miteigentümer kein absolutes „Vetorecht“ zukommt (**OGH 20.11.2025, 5 Ob 38/25m**). (STF)

### Systemnutzungsentgelte neu

Die E-Control hat die **SNE-V für 2026** novelliert und dabei u.a. einen Sommertarif eingeführt: In den typischen „PV-Zeiten“ (10 bis 16 Uhr in den Monaten April bis September) werden die Netznutzungsentgelte reduziert. Damit soll ein Anreiz zum verstärkten Bezug in diesen Zeitfenstern gegeben werden. Die SNE-V 2026 basiert noch auf dem EWOG 2010. Ab 2027 erfolgt die Netzentgeltfestlegung nach den Spielregeln des EWG. (STF)

### Anti-Windkraft-Volksbefragung aufgehoben

Der VfGH hat die Kärntner Windkraft-Volksbefragung für gesetzwidrig erklärt und zur Gänze aufgehoben (VfGH 9.12.2025, **V 218/2025** und

## Splitter

**W III 1/2025**). Die Wendung „zum Schutz der Kärntner Natur“ stellte eine unzulässige wertende Beifügung dar, die gegen das K-VbefrG verstößt. Trotz der Aufhebung des – knapp gegen den Windkraftausbau ausgefallenen – Referendums umfasst die geplante Windkraftzoning für Kärnten lediglich vier Gebiete. (RIC)

### Neue EAG-Verordnungen

Mitte Jänner 2026 wurden die Verordnungen für die EAG-**Investitionszuschüsse** und die EAG-**Marktprämie** novelliert und darin die Ausschreibungstermine, Ausschreibungs volumen und Fördersätze festgelegt. (STF)

## Splitter

### Europäischer Bodenschutz

Die **Richtlinie** (EU) 2025/2360 zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz – kurz Bodenüberwachungsgesetz – hat das Ziel, bis 2050 einen gesunden Zustand aller Böden in der Union zu sichern und wiederherzustellen. Sie basiert auf systematischem Monitoring, nachhaltiger Bewirtschaftung und der Reduktion von Bodenkontaminationen sowie des Flächenverbrauchs durch die Erhebung spezifischer Kennwerte. Österreich hat die Richtlinie bis zum 17.12.2028 in nationales Recht umzusetzen; dies erfordert aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung eine koordinierte Gesetzgebung. (TAK)





## EU sagt Mikroplastik den Kampf an

Mit der **Verordnung (EU) 2025/2365** hat die EU einen Rechtsrahmen geschaffen, der die Freisetzung von Kunststoffgranulat in die Umwelt vermeiden soll.

Erfasst sind Wirtschaftsteilnehmer:innen, die pro Jahr mindestens 5 Tonnen Kunststoffgranulat handhaben, sowie sonstige Akteur:innen der Kunststoffbranche.

Neben einer allgemeinen Pflicht zur Vorsorge verpflichtet die Kunststoffgranulat-VO zur Erstellung und Umsetzung eines standortbezogenen Risikomanagementplans. Für kleinere Anlagen und Kleinstunternehmen gelten vereinfachte Nachweis- und Aktualisierungspflichten. Ab einer Jahresmenge von 1.500 Tonnen Kunststoffgranulat gelten hingegen strengere Anforderungen. Zudem greifen umfangreiche Melde-, Schulungs- und Dokumentationspflichten.

Bei Verstößen drohen Geldstrafen bis zu drei Prozent des unionsweiten Jahresumsatzes. Bei Verstößen gegen die Verordnungsvorgaben können Geschädigte nach Maßgabe innerstaatlich festzulegender Grundsätze Schadenersatzansprüche geltend machen.

Die Kunststoffgranulat-VO ist bereits in Teilen in Kraft getreten, ab Ende 2027 greifen alle Bestimmungen.

**Alexander Gfrerer, Salzburg**

## Stärkung der NGOs im Anlagengenehmigungsverfahren

Die am 24.12.2025 in Kraft getretenen **Änderungen in der Gewerbeordnung, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen** und dem **Mineralrohstoffgesetz** schließen völker- bzw. unionsrechtliche Lücken (insbesondere der Industrieemissions-RL und der Aarhus-Konvention) und stärken die Rolle von Umweltorganisationen in Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren:

- Zentral ist der ausdrücklich abgesicherte Gerichtszugang in Verfahren betreffend IPPC-Anlagen: In allen drei Materien wird klargestellt, dass Umweltorganisationen Beschwerde erheben können, ohne dass dies von einer vorherigen Beteiligung bzw. vom rechtzeitigen Erheben von Einwendungen abhängt (§ 356b Abs. 7 GewO; § 21 Abs. 2 EG K; § 121 Abs. 13 MinroG).
- Zugleich wird eine Missbrauchs-/Unredlichkeitssklausel eingeführt: Einwendungen, die erstmals im Rechtsmittelverfahren vorgebracht werden, sind nur dann unzulässig, wenn das späte Vorbringen missbräuchlich oder unredlich ist; die Beurteilung erfolgt einzelfallbezogen durch das Verwaltungsgericht (§ 77a Abs. 9 GewO; § 21 Abs. 3 EG-K; § 121 Abs. 13 MinroG).
- In § 356f GewO kommt für Umweltorganisationen ein neues Rechtsmittelrecht für bestimmte Abfallbehandlungsanlagen hinzu, die aufgrund einer AWG-Ausnahme nur nach der Gewerbeordnung genehmigt werden. Umweltorganisationen können in derartigen Fällen Rechtsmittel erheben, um Verletzungen von unionsrechtlich bedingten Vorschriften des Abfallwirtschaftsrechts geltend zu machen.
- Schließlich werden behördliche Maßnahmen bei IPPC-Anlagen ausdrücklich auch zur Abwehr einer unmittelbaren erheblichen Umweltgefährdung erweitert (§ 360 Abs. 4 GewO; § 121f Abs. 3 MinroG).

**Theresa Hammerschmidt, Wien**



## Splitter

### UVP-Pflicht neuer Schigebiete

Bei der erstmaligen schitechnischen Erschließung eines eigenständigen Gletschers in einem Schigebiet geht der **VwGH** - statt von einer bloßen Erweiterung - von einer Neuerschließung aus. Auf den sachlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen bestehendem Schigebiet und geplantem Projekt komme es nicht an. Die Ausweisung der Projektfläche im Gletscherschutzprogramm als Erweiterungsgebiet sei ebenfalls nicht relevant. (KEA)

### Nationaler Emissionshandel konkretisiert

Die **NEHG-DV** präzisiert die Durchführung des nationalen Emissionshandels (u.a. in Bezug auf das Nationale Emissionszertifikate-Handel Informationssystem NEIS), während die **NEHG-EU-ETS BV** Unternehmen von der doppelten Emissionshandelsabgabe befreit, wenn sie bereits im EU-ETS sind. (LAG)

### UVP: Alternativenprüfung durch BVwG zulässig

Der VfGH stellt mit Erkenntnis vom 9.12.2025, **E 210/2025** ua, klar, dass die Durchführung der Alternativenprüfung und Interessenabwägung durch das BVwG im UVP-Verfahren verfassungsrechtlich unbedenklich sind. Nach der Kompetenzverteilung des B-VG ist der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung für die Trassenfestlegung von Bundesstraßen zuständig. Dies umfasst auch die Prüfung alternativer Varianten. Bei einer UVP muss bzw. kann die zuständige (Bundes-) Behörde daher berücksichtigen, dass das Bundesstraßenprojekt ein FFH-Schutzgebiet betrifft, auch wenn Naturschutz an sich Landessache ist. (MAS/HYV)





## Next Level: Rechtsanwalt!

Vom Konzipient zum Rechtsanwalt: Max Schlenk hat bei NHP die Karriereleiter erklimmen und verstärkt nun unser Anwaltsteam. Im persönlichen Gespräch erfahren wir mehr über seine fachlichen Schwerpunkte und seinen Weg zu uns.

### Was war die wichtigste Lektion, die du in fünf Jahren als Konzipient bei uns gelernt hast?

Die wichtigste Lektion war wahrscheinlich, dass man für die profunde Beantwortung komplexer Fragestellungen oft auch in die technischen Themen eintauchen muss.

### In welchen Rechtsgebieten fühlst du dich am meisten zu Hause und was fasziniert dich daran?

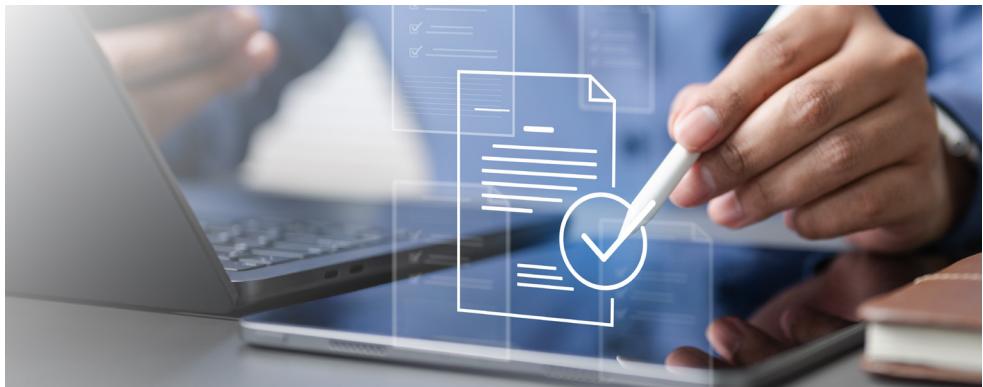
Am meisten zu Hause fühle ich mich eigentlich im Anlagenrecht und Technikrecht im weitesten Sinne. Was mich da fasziniert, ist einfach wie Technik, zum Teil auch Naturwissenschaft mit dem Recht zusammenspielt und irgendwie eine Einheit bildet.

### Was ist das Besondere an NHP und unserem Team, das dich überzeugt hat, auch nach deiner Konzipientenzeit zu bleiben?

Auf jeden Fall die extrem spannenden Mandate, die gute Atmosphäre und alle



DAS GANZE  
INTERVIEW GIBT  
ES ALS VIDEO AUF  
UNSEREN SOCIAL  
MEDIA KANÄLEN



## AVG-Novelle 2025

„Weniger Bürokratie – mehr Fortschritt“ lautet die Devise der **Novelle des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG)**, die mit 1.1.2026 in Kraft trat.

Die wesentlichen Neuerungen kurz zusammengefasst:

- Die Sonderbestimmungen für Großverfahren (§ 44a ff AVG) kommen bereits ab voraussichtlich 50 Beteiligten (anstatt wie bisher 100) zur Anwendung.
- Das Verwaltungsverfahren soll ins digitale Zeitalter übergeführt werden: Herzstück der Digitalisierung ist das Rechtsinformationssystem (RIS), das – sobald die technische Verfügbarkeit gegeben ist und dies im BGBl bekannt gegeben wurde – auch als zentrale Kundmachungsplattform für Edikte fungieren wird.
- Die „Ediktsperre“ (Kundmachungssperre im Hochsommer und in der Weihnachtszeit) entfällt ersatzlos.
- Schriftstücke gelten zwei Wochen nach RIS-Veröffentlichung als zugestellt; frühere tatsächliche Zustellungen sind für den Fristenlauf unwirksam.
- Um Verzögerungen zu minimieren, können Behörden künftig Fristen für weiteres Vorbringen setzen und das Ermittlungsverfahren für einzelne Teilbereiche abschließen. Antragsteller können zudem zur direkten Zahlung von Barauslagen verpflichtet werden, was die behördliche Vorfinanzierung beendet.

Marlis Kühteubl, Wien

## Webinare im Februar:

### Gebäudedekarbonisierung in Recht und Praxis

Wann: 25. Februar, 14:00 Uhr

Wo: Online

Kostenlose Anmeldung an: [marketing@nhp.eu](mailto:marketing@nhp.eu)

### Von Peer-to-Peer zu Direktleitungen

### Neue Möglichkeiten für Erzeuger nach dem EIWG

Wann: 25. Februar, 9:30-12:30 Uhr

Wo: Online

Kostenlose Anmeldung unter: [www.pvaustria.at](http://www.pvaustria.at)



### Medieninhaber/Herausgeber:

#### WIEN

##### Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Reisnerstraße 53  
1030 Wien

+43 1 513 21 24  
[office@nhp.eu](mailto:office@nhp.eu)  
[www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

#### SALZBURG

##### Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a  
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33  
[salzburg@nhp.eu](mailto:salzburg@nhp.eu)  
[www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

#### GRAZ

##### Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Metahofgasse 16  
8020 Graz

+43 316 207 383  
[graz@nhp.eu](mailto:graz@nhp.eu)  
[www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

Unternehmensgegenstand: [www.nhp.eu/de/impressum](http://www.nhp.eu/de/impressum)